

§1 Wasserlieferung

- (1) Die Genossenschaft beliefert mit Wasser alle Grundstücke, die an das Rohrleitungsnetz der Genossenschaft angeschlossen und deren Eigentümer oder Besitzer Mitglieder der Genossenschaft sind. Die Neuaufnahme von Mitgliedern soll, abgesehen von Besitzwechsel auf einem angeschlossenen Grundstück, nur erfolgen, wenn die ausreichende Versorgung aller Mitglieder sichergestellt ist.
- (2) Das Wasser wird im Allgemeinen ohne Beschränkung geliefert. Die Genossenschaft kann die Lieferung jedoch aus betrieblichen Gründen mengenmäßig und zeitlich beschränken, ganz einstellen oder von dem Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen. Dabei ist der Trinkwasserversorgung von Menschen und Vieh der absolute Vorrang einzuräumen. Die Wasserlieferung kann insbesondere bei der Durchführung von Maßnahmen unterbrochen werden, die der Instandsetzung und dem Ausbau der Versorgungsanlage dienen. Von der beabsichtigten oder kurzfristig erforderlichen Beschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung sind die Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen. Da es sich um eine gemeinschaftliche Selbsthilfeeinrichtung der Mitglieder handelt, begründet die Lieferbereitschaft der Genossenschaft keinen klagbaren Anspruch auf Wasserlieferung, es sei denn, die mögliche Belieferung eines Mitgliedes wird ohne sachlichen Grund abgelehnt.
- (3) Die Genossenschaft ist zu einer Änderung des Wasserdruckes oder der Wasserbeschaffenheit bei außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Ereignissen, die in dem Betrieb der Wasserversorgungsanlage begründet sind, berechtigt. Den Mitgliedern steht hierbei sowie überhaupt wegen des Wasserdruckes oder der Wasserbeschaffenheit ein Anspruch auf Preisermäßigung oder Schadensersatz nicht zu, auch nicht für Schäden, die dadurch etwa an ihren Hausanschlüssen eintreten sollten.

§ 2 Kostenberechnung

- (1) Die Mitglieder haben für jeden Anschluss eines Grundstücks an die Wasserleitung einen einmaligen Anschlussbeitrag gemäß § 14 Abs. e der Satzung und für die Benutzung der Wasserleitung ein laufendes Wassergeld zu entrichten, deren Höhe und Berechnungsgrundsätze vom Vorstand und Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt werden (vgl. § 3 und 4).
- (2) Daneben haben die Mitglieder die Kosten für die Anschlussleitung vom Haus an das Wasserversorgungsnetz der Genossenschaft sowie des Hausanschlusses auf eigene Rechnung zu tragen. Die Genossenschaft vermittelt im Namen und für Rechnung des Mitglieds den mit den Arbeiten zu beauftragendem Installateur, sofern nichts anderes vereinbart wird.

§ 3 Anschlussbeitrag

- (1) Um die Kosten für die Errichtung der gemeinschaftlichen Wasserversorgungsanlage angemessen zu verteilen, hat jedes Mitglied für den Anschluss an die Anlage bei seinem Eintritt in die Genossenschaft oder dem Anschluss eines weiteren Grundstücks einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Abschlussbeitrages setzen Vorstand und Aufsichtsrat unter angemessener Berücksichtigung der Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten für die Wasserversorgungsanlage fest.
- (2) Ein Anschlussbeitrag berechtigt jedes Mitglied der Wassergenossenschaft zwei Wohneinheiten mit Wasser über einen Anschluss versorgen zu lassen, wobei diese Wohneinheiten auf einem Grundstück liegen und in einem Gebäude mit einer Hausnummer sein müssen. Für jede weitere Wohneinheit wird eine halbe Anschlussgebühr fällig.
- (3) Werden auf dem Grundstück weitere Gebäude angeschlossen, so werden für die ersten zwei Wohneinheiten eine weitere Anschlussgebühr fällig, für jede weitere eine halbe Anschlussgebühr.
- (4) Wird ein angeschlossenes Grundstück geteilt, so dass zwei Grundstücke mit eigener Flurbezeichnung entstehen, dann wird für das noch nicht angeschlossene Grundstück eine Anschlussgebühr fällig und ein neuer Anschluss von der Hauptleitung muss erstellt werden. Eine grenzüberschreitende Wasserweitergabe ist nicht erlaubt.
- (5) Wird ein Anschluss nicht mehr benötigt und zurückgebaut, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Anschlussgebühren. Der Grundbetrag (siehe §9 Beiträge, Gebühren, 2. Wassergeld) kann in diesem Fall entfallen; wird der Anschluss wieder in Betrieb genommen, ist erneut die aktuell gültige Anschlussgebühr zu entrichten.
- (6) Der Anschlussbeitrag für Gebäude, die nicht Wohnzwecken dienen, wird von Vorstand und Aufsichtsrat individuell festgelegt.

§ 4 Wassergeld

- (1) Für die Bereithaltung der Anlagen und den Verbrauch des Wassers haben die Mitglieder ein laufendes Wassergeld zu entrichten. Die Gebühr ist so hoch zu bemessen, dass die laufenden Anlage-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten gedeckt und angemessene Rücklagen für Ersatzbeschaffungen gebildet werden. Vorstand und Aufsichtsrat setzen die Höhe der Gebühren fest. Das abgegebene Wasser wird entsprechend den an den Messeinrichtungen erfassten Verbräuchen berechnet.

- (2) Das Wassergeld ist halbjährlich innerhalb von acht Tagen nach Rechnungszugang zu bezahlen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird dem Säumigen eine Nachfrist gesetzt. Ist die Wasserrechnung nach Ablauf der Nachfrist nicht beglichen, kann der Vorstand eine Vertragsstrafe von 10 Euro erheben. Außerdem können Mahnkosten und Verzugszinsen berechnet werden.
- (3) Nach der 3. Mahnung ist die Wassergenossenschaft berechtigt das säumige Mitglied von der Wasserversorgung zu trennen, siehe §7 der Lieferordnung. Die Wassergenossenschaft kann im Wiederholungsfall auf eine Vorauszahlung des Wassergeldes bestehen.
- (4) Einwendungen gegen die Rechnungen können nur innerhalb der Zahlungsfrist erhoben werden. Sie berechtigen das Mitglied nicht zu einem Zahlungsaufschub.

§ 5 Wasserverbrauchs - Messeinrichtung

- (1) Grundsätzlich wird jeder Hausanschluss mit einer Verbrauchsmesseinrichtung („Wasseruhr“) ausgestattet. Die Lieferung der Wasseruhr erfolgt durch die Wassergenossenschaft. Entsprechend den technischen Regeln (DIN18012) besteht jede Wasserzähleranlage grundsätzlich aus je einer Ein- und Ausgangsseitigen Absperrarmatur, dem Wasserzähler - Anschlussbügel mit Längenausgleichsstücken zur Sicherung der spannungsfreien Montage des Wasserzählers und eines Potentialausgleichs. Die Bauart der Wasserzähler im Versorgungsgebiet der Wassergenossenschaft Bark eG beschränkt sich ausschließlich auf die Einbauart „HORIZONTAL“ nach DIN ISO 4064 Teil 2 und in begründeten Ausnahmefällen auf „STEIGLEITUNG“ DIN19648 Teil 3 Haushaltswasserzähler. Bei abweichenden Bauarten der Messeinrichtungen, wie z.B. Steigwasseruhren, müssen die Mehrkosten, auch bei dem turnusmäßigen Austausch der Wasseruhren nach den Eichfristen, vom Anschlussnehmer getragen werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Einbauort in gutem Zustand zu erhalten und das Gerät insbesondere gegen Frost zu schützen. Die Messeinrichtung wird zum Ablauf der Eichfrist nach Terminabsprache ausgewechselt und verbleibt im Eigentum der Genossenschaft.
- (2) Das Mitglied darf keine Veränderungen an der Messeinrichtung vornehmen oder durch andere Personen als durch Beauftragte der Genossenschaft dulden. Bei Zuwiderhandlungen setzen sich das Mitglied und die Täter strafrechtlicher Verfolgung aus.
- (3) Das Mitglied kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung des durch die Genossenschaft verlangen, der Prüfung beiwohnen oder einen Vertreter entsenden. In gleicher Weise kann der Vorstand eine Nachprüfung veranlassen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Teile bindend. Zeigt die Messeinrichtung einen Fehler größer als 5 %, so trägt die Genossenschaft die Prüfungskosten, anderenfalls hat das Mitglied der Genossenschaft die Kosten der Prüfung einschließlich der Auswechslung der Messeinrichtung zu ersetzen.

Lieferordnung der Wasserversorgung Bark eG

- (4) Zeigt die Messeinrichtung bei Prüfung über die zulässige Fehlergrenze von 5 % plus hinaus, so hat das Mitglied Anspruch auf Erstattung des zu viel gezahlten Wassergeldes. Unterschreitet die Anzeige minus 5 %, so hat er die zu wenig gemessene Wassermenge nachzubezahlen. In beiden Fällen ist der in Rechnung zu ziehende Zeitraum auf den laufenden und den vorhergehenden Ableseabschnitt beschränkt.
- (5) Hat eine Messeinrichtung überhaupt nicht oder unrichtig angezeigt und konnte durch Prüfung der wirkliche Verbrauch nicht ermittelt werden, so wird der zahlungspflichtige Verbrauch durch den Vorstand der Genossenschaft unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Umstände geschätzt. Das Mitglied muss die Schätzung gegen sich gelten lassen.
- (6) Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge gilt, gleichviel ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt durch Rohrbruch, undichte Hähne usw. verloren gegangen ist, grundsätzlich als zahlungspflichtig verbraucht.
- (7) Das Ablesen der Messeinrichtung und die Rechnungserteilung regeln der Vorstand und der Aufsichtsrat der Genossenschaft. Eine vom Mitglied verlangte Sonderablesung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- (8) Wird ein außergewöhnlich hoher Wasserverbrauch festgestellt, so soll das Mitglied von der Genossenschaft darauf aufmerksam gemacht werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

§ 6 Errichtung und Instandhaltung der Wasserleitung

- (1) Bei der Errichtung eines Neuanschlusses wird im Auftrag der Wasserversorgung die Rohrleitung vom Absteller der Hauptleitung bis in das Gebäude verlegt; die Verbrauchsmesseinrichtung mit den notwendigen geeigneten Armaturen wird unmittelbar nach Eintritt in das Gebäude frostfrei und gut zugänglich installiert. Alle Kosten der Neuinstallation trägt das Mitglied, ausgenommen hierbei sind die Anbohrschelle mit dem Absteller sowie die Messeinrichtung. Hierbei sind jeweils gültigen Vorschriften und DIN Normen, wie etwa die DIN18012, zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Anschlussleitung auf seinem Grundstück und in seinem Gebäude sorgfältig zu pflegen und darauf zu achten, dass die Leitung nicht verunreinigt oder beschädigt werden kann.
- (3) Mit Reparaturen der auf dem Grundstück und in den Gebäuden befindlichen Anschlussleitungen dürfen nur von der Genossenschaft zugelassene Installateure beauftragt werden, sofern im Einzelfall nichts

anderes vereinbart wird. Reparaturkosten ab Grundstücksgrenze sind vom Grundstückseigentümer bzw. dessen Versicherung zu tragen.

- (4) Anschlussleitungen für nur vorübergehende Zwecke können nur mit Zustimmung des Vorstandes auf eigene Kosten erstellt und unterhalten werden. Für die zusätzliche Entnahme, insbesondere vom Bauwasser, erhebt der Vorstand eine angemessene Gebühr.
- (5) Lässt ein Mitglied Arbeiten irgendwelcher Art an den Wasserversorgungsanlagen durch Unbefugte ausführen, so kann die Genossenschaft die sofortige restlose Entfernung der unbefugt hergestellten Anlagen oder ihre Prüfung und Anmeldung durch einen von ihr zugelassenen Installateur auf Kosten des Mitglieds verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Genossenschaft berechtigt, diese Arbeiten, auf Kosten des Mitgliedes, ausführen zu lassen oder die Wasserzufuhr zu den unbefugt hergestellten Anlagen zu sperren.
- (6) Das Mitglied hat dem Beauftragten der Genossenschaft Zutritt auf die Grundstücksteile und zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Wasseranlagen befinden, zu gestatten. Wird der Zutritt ohne berechtigten Grund verweigert oder können die Beauftragten der Genossenschaft aus anderen Gründen, die von dem Mitglied zu vertreten sind, die ihnen obliegenden Arbeiten nicht unbehindert durchführen, so hat das Mitglied die durch den Zeitverlust entstehenden Kosten zu erstatten.
- (7) Die Genossenschaft ist bereit, das Mitglied auf Anforderung bei der Untersuchung der Hausanschlüsse, Feststellung der Ursachen von Wassermangel oder eines übermäßigen Verbrauchs usw. gegen Kostenerstattung Hilfe zu leisten.

§ 7 Verstöße gegen die Mitgliedspflichten

Die Genossenschaft ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidungen die Wasserlieferung an ein Mitglied einzustellen, wenn es gegen seine satzungsgemäßen sich aus der Wasserlieferordnung, ergebenden Pflichten verstößt, insbesondere wenn

- a) widerrechtlich durch eigenmächtige Herstellung oder Öffnung einer Wasseranschlussleitung oder durch Nichteinhaltung vom Vorstand beschlossener und bekannt gegebener Beschränkung in der Belieferung (§1 Abs.2) Wasser entnommen wird;
- b) Änderungen an Einrichtungen, die der Genossenschaft gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung der Genossenschaft vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen z. B. Plomben beschädigt werden;

Lieferordnung der Wasserversorgung Bark eG

- c) den Beauftragten der Genossenschaft der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird;
- d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Wasserlieferordnung trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden.

Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Genossenschaft wieder geöffnet werden. Wird hiergegen verstoßen, behält sich die Genossenschaft die strafrechtliche Verfolgung vor. Die Kosten der Wiedereröffnung sind von den Mitgliedern im Voraus zu zahlen. Entnimmt ein Mitglied durch eigenmächtige Herstellung oder Öffnung einer Anschlussleitung oder durch Nichteinhaltung der vom Vorstand beschlossenen und bekannt gegebenen Beschränkungen der Belieferung (§ 1 Abs. 2) widerrechtlich Wasser, so ist es für den daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig. Daneben ist der Aufsichtsrat berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung anstelle der Einstellung der Wasserlieferung eine Vertragsstrafe bis zu 50 Euro festzusetzen. Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach der Schwere des Verstoßes und seiner Auswirkungen.

§ 8 Haftung

Die Wasserversorgung eG Bark haftet für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vom Vorstand, Aufsichtsrat oder ihrer Auftragnehmer verursacht werden. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden am Wasserwerk und am gemeinsamen Rohrleitungsnetz und berücksichtigt insbesondere Wasserqualität und Lieferfähigkeit. Die Mitglieder haften für alle der Genossenschaft und den anderen Mitgliedern entstandenen Schäden, die durch mangelhafte Hausanschlüsse und unzulässige Verbindungen z. B. Heizungswasserergänzung, externe Wasserstellen o. ä. verursacht werden.

§ 9 Beiträge, Gebühren

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Genossenschaft haben gemäß §2, 3 und 4 der Wasserlieferordnung vorbehaltlich einer jederzeit möglichen Änderung nachfolgende Kostenberechnung beschlossen:

1. Anschlussbeitrag:

Der Anschlussbeitrag ist eine Kostenpauschale, die zum Anschluss an das Rohrleitungsnetz der Wassergenossenschaft berechtigt. Sie beträgt z. Zt. 1.500 € (23.05.2024). Die mit diesem Beitrag verbundene Berechtigung ist in §3 „Anschlussbeitrag“ der Wasserlieferordnung geregelt.

Lieferordnung der Wasserversorgung Bark eG

2. Wassergeld:

Das Wassergeld setzt sich aus einem Grundbetrag und einem verbrauchsabhängigen Betrag zusammen, der jedes Jahr von Vorstand und Aufsichtsrat zum Ende des Geschäftsjahres in gemeinsamer Sitzung festgelegt wird. Basis für die Festlegung ist die Kostensituation des laufenden Jahres; die Information hierüber erfolgt mit der Zusendung der Verbrauchsabrechnung zum Ende des Geschäftsjahres. Eine Abschlagszahlung auf Basis 50 % der Vorjahreskosten wird Mitte des Jahres erhoben.

§ 10 Genehmigung und Änderung der Wasserlieferordnung

- (1) Die Wasserlieferordnung ist in der Generalversammlung am 23.05.2024 genehmigt worden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Wasserlieferordnung sind nur gültig, wenn sie die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließt.

Bark, den 23.05.2024

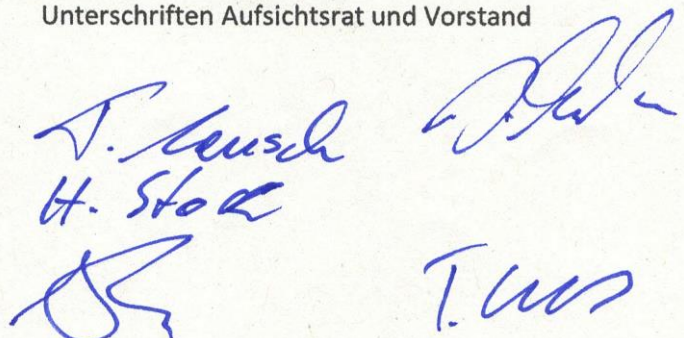


Versammlungsleiter



Schriftführer

Unterschriften Aufsichtsrat und Vorstand



T. Mersch
H. Stoll
T. Mersch